

Verordnung*vom 28. März 2017*

Inkrafttreten:

01.05.2017

über die Prämien und Gebühren für die Entsorgung tierischer Abfälle*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 13 des Ausführungsgesetzes vom 22. Mai 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Abfälle;

gestützt auf die Ausführungsverordnung vom 3. November 2003 zum Gesetz über die Nutztierversicherung;

gestützt auf die Stellungnahme der Verwaltungskommission der Nutztierversicherungsanstalt (Sanima) vom 24. Februar 2017;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:***Art. 1** Bei der Sanima versicherte Tiere

Die Entsorgungsprämien der Halter von Tieren, die obligatorisch bei der Sanima versichert sind, werden wie folgt festgesetzt:

	Fr./Tier
a) Rindviehgattung	
– bis 160 Tage alte Tiere	2.30
– 160 bis 730 Tage alte Tiere	3.45
– über 730 Tage alte Tiere	5.25
b) Pferdegattung	
– Equiden bis 30 Monate sowie Ponys, Kleinpferde und Esel	3.30
– Pferde, Maultiere und Maulesel über 30 Monate	6.60

c) Schweinegattung		
– Mutterschweine (einschliesslich Saugferkel)	6.00	
– abgesetzte Ferkel (9–25 kg)	1.20	
– alle anderen Schweine	1.20	
d) Schafgattung		
– Jungschafe bis 1-jährig	0.65	
– Schafe und Widder über 1-jährig	1.65	
e) Ziegengattung		
– Jungziegen bis 1-jährig sowie Zwergziegen	0.50	
– Ziegen und Ziegenböcke über 1-jährig	1.40	
f) Damhirsche und Rothirsche in Gehegen		
– Damhirsche jeden Alters	1.50	
– Rothirsche jeden Alters	2.00	
g) Lamas und Alpakas		
– Lamas bis 2-jährig	1.50	
– Lamas über 2-jährig	2.50	
– Alpakas bis 2-jährig	1.00	
– Alpakas über 2-jährig	1.50	
h) Geflügel		
– Truthühner und Gänse jeden Alters	0.088	
– Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)	0.022	
– Legehennen, Zuchthennen und -hähne (Lege- und Mastlinien)	0.044	
– Mastpoulets jeden Alters		
> Standardrasse	0.044	
> langsam wachsende Rasse	0.022	
– Wachteln	0.022	
– andere Kategorien von Hausgeflügel (in Gefangenschaft gehaltenes Geflügel)	0.044	
		Fr./100 kg
i) Fische aus Fischzuchten	2.75	

Art. 2 Übrige Tiere

¹ Bei den übrigen Tieren (z. B. Bisons, Strausse usw.) wird die Entsorgungsgebühr nach dem tatsächlichen Gewicht der in die Sammelstellen gelieferten tierischen Abfälle berechnet.

	Fr./kg
² Die Entsorgungsgebühr beträgt	0.60

Art. 3 Schlachtabfälle

¹ Die Entsorgungsgebühr für Schlachtabfälle und Knochen (ebenfalls diejenigen von Notschlachtungen) wird nach dem tatsächlichen Gewicht der in die Sammelstellen gelieferten Abfälle berechnet.

	Fr./kg
² Die Entsorgungsgebühr beträgt	0.60

Art. 4 Gebührenbefreiung

Für die Entsorgung von Kadavern von Hunden oder anderen kleinen Haustieren und einheimischer wildlebender Tiere wird von den Haltern keine Entsorgungsgebühr erhoben.

Art. 5 Tierische Abfälle aus einem anderen Kanton

¹ Bei allen Abfällen, die aus einem anderen Kanton stammen, wird die Entsorgungsgebühr nach dem tatsächlichen Gewicht der in die Sammelstellen gelieferten Abfälle berechnet.

	Fr./kg
² Die Entsorgungsgebühr beträgt	0.80

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. April 2016 über die Prämien und Gebühren für die Entsorgung tierischer Abfälle (SGF 914.10.66) wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL